Eidgenössisches Departement für Wirtschaft. Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLWFachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz

Zierpflanzen – Ergebnisse der Gezielten Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel 2017

In der folgenden Tabelle sind für das Anwendungsgebiet Zierpflanzen alle neuen Anwendungsbestimmungen für bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) aufgelistet, die sich im Kontext des Programms der "Gezielten Überprüfung" 2017 ergeben haben. In der Tabelle nicht aufgenommen sind Parallelimport-Produkte*, Verkaufserlaubnis-Produkte* sowie PSM, die ausschliesslich für die nichtberufliche Verwendung (Hobby-Anwendung) zugelassen sind. Wenn bei einem beurteilten Bereich keine neuen Anwendungsbestimmungen aufgenommen sind, so genügen die bereits bestehenden Bestimmungen. Die angepassten Bewilligungen mit den vollständigen Anwendungsvorschriften werden i.d.R. erst Ende Jahr nach der PSM-Hauptanwendungssaison im online-PSM-Verzeichnis des BLW gebündelt publiziert (siehe: www.blw.admin.ch → Themen → Pflanzenschutz → Pflanzenschutzmittel → Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Datum: 30.11.2017

Im Falle eines Rückzugs einer Indikation darf das betroffene PSM noch während maximal 12 Monaten nach dem Datum der Bewilligungsanpassung entsprechend den bisher gültigen Zulassungsbestimmungen (d.h. mit Aufführung dieser Indikation) verkauft und während eines zusätzlichen Jahres entsprechend angewendet werden.

Bei Fragen steht das BLW, Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz zur Verfügung.

Betroffene PSM	Beurteilte Bereiche	Neue Anwendungsvorschriften	
Winter # DIFFNOON AZOL		New Marking to a serior DOM Verrain by in DIM.	Datum das Davilliaum and an annual
Wirkstoff: DIFENOCONAZOL		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW:	Datum der Bewilligungsanpassung:
(Produktkategorie: Fungizid)		Dezember 2017	10.10.2017
			(Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)
Aerofleur Spray gegen Krank- heiten (W-5236)	Konsument		
	Anwender & Arbeiter		
Belrose gegen Pilzkrankheiten	Grundwasser		
(W-6426) Slick (W-5056)	Gewässerorganismen	 Blumenkulturen und Grünpflanzen, Rosen: SPe 3 - Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen des BLW um 1 Punkt reduziert werden. (bisher: keine Auflage) Bäume und Sträucher: 2 Pkt. wegen Abschwemmung (bisher: keine Auflage) 	
		 Blumenkulturen und Grünpflanzen, Rosen: SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 20 m wegen Drift (bisher: keine Auflage) Bäume und Sträucher: 50 m wegen Drift (bisher: 20 m) 	
	Weitere Nichtzielorganismen **	 Alle Zierpflanzen: Spe 1 - Zum Schutz von Boden Organismen maximal 4 Anwendungen pro Parzelle und Jahr mit Difenoconazol-haltigen Produkten mit insgesamt nicht mehr als 500 g Difenoconazol pro ha und Jahr (bisher: max. 4x ohne Beschränkung der Gesamtmenge auf 500 g) 	
	Wirkung	Resistenzmanagement: geprüft, keine Änderung	

Wirkstoff: BUPIRIMATE		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW:	Datum der Bewilligungsanpassung:
(Produktkategorie: Fungizid)		Dezember 2017	17.10.2017
			(Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)
Nimrod (W-6641, W-6845, W-6112)	Konsument		
	Anwender & Arbeiter		
	Grundwasser	Blumenkulturen und Grünpflanzen und Rosen, Bäume/Sträucher: SPe 1 - Zum Schutz von Grundwasser maximal 3 Behandlungen. (bisher: keine Auflage)	
		Zum Schutz des Grundwassers gilt für Zierpflanzen die Ko	nzentration 0.1%. (bisher 0.1 - 0.2%)
	Gewässerorganismen	Bäume/Sträucher: SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 20 m wegen Drift (bisher: keine Auflage	
		Blumenkulturen und Grünpflanzen und Rosen: SPe 3 - unb (bisher: keine Auflage)	pehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift
	Weitere Nichtzielorganismen **		

^{*} Parallelimport-Produkte sind ausländische PSM, die einem in der Schweiz bewilligten Referenzprodukt entsprechen und gemäss Art. 36 ff. PSMV in der Schweiz zugelassen sind. Verkaufserlaubnis-Produkte (gem. Art. 43 PSMV) sind identisch zu einem anderen bereits bewilligten Referenzprodukt, wobei die Handelsnamen gleich oder verschieden sein können. Die Zulassungsnummern unterscheiden sich einzig durch eine Zusatzzahl bei der Verkaufserlaubnis (z.B. W-1234 versus W-1234-1).

Beerenbau – Ergebnisse GÜ 2016

^{**} Weitere standardmässig beurteilte Nichtzielorganismen umfassen Säuger, Vögel, Nichtzielarthropoden (NTA, *non target arthropods*), Nichtzielpflanzen (NTTP, *non target terrestrial plants*) und Bodenorganismen (Würmer, Springschwänze, Mikroorganismen).